



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. April 2010

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. David Levin, Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Dr. Markus Stadlin, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007

(Berufskosten, § 27 Abs. 1 StG; Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung, § 27 Abs. 1 lit. d StG; § 34 lit. b StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2007 im Formular Berufskosten unter Ziffer 510 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt in Gesamthöhe von CHF 17'417.00 (Verpflegungsmehrkosten CHF 4'500.00; Unterkunft CHF 9'927.00; Generalabonnement CHF 2'990.00), unter Ziffer 512 Weiterbildungs- und Umschulungskosten von CHF 163.00 sowie unter Ziffer 514 andere Berufskosten von CHF 751.00. Die Steuerverwaltung rechnete die geltend gemachten Abzüge auf und gewährte lediglich die Fahrtkostenpauschale von CHF 600.00 sowie die Berufskostenpauschale von CHF 900.00. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 26. Februar 2009 (zugestellt am 30. April 2009).
- B. Mit Eingabe vom 5. Mai 2009 erhob der Steuerpflichtige Einsprache gegen diese Veranlagungsverfügung. Er beantragte, ihm die Aufwendungen für das Generalabonnement, die Wohnung in Zürich, die Weiterbildung und Umschulung, die anderen Berufskosten sowie die auswärtige Verpflegung zum Abzug zuzulassen. Zur Begründung führte er aus, dass er in Zürich wohne und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) eine Zusatzausbildung zu seinem Abschluss als Umweltwissenschaftler absolviere, weil auf seinem Gebiet keine Stelle zu finden sei. Er sei in Zürich offiziell als Wochenaufenthalter gemeldet, seine Papiere seien jedoch in Basel bei seinen Eltern. Um pendeln zu können, müsse er über ein Generalabonnement verfügen. Dadurch habe er auch die Gelegenheit, in Basel im Stundenlohn diverse Vikariate zu übernehmen, um einen Teil seiner Lebenskosten zu verdienen. Da er nach seinem Erststudium, den Umweltwissenschaften, in den gleichen Fächern den an der ETH angebotenen Didaktischen Ausweis studiere, handle es sich um ein Studium, welches mit dem erlernten Beruf eindeutig einen Zusammenhang habe, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittele, die als eine Weiterbildung im bisherigen Beruf zu betrachten seien. Demnach seien die Bedingungen für einen Abzug von Weiterbildungs- und Umschulungskosten erfüllt. Aufgrund des Pendelns von Zürich nach Basel, wo er vikariere, sei die Entfernung von Wohn- und Arbeitsstätte sehr gross, weswegen er die Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen könne. Ebenso seien in Zürich die Essenspausen zwischen den Vorlesungen zu kurz, um nach Hause zu gehen. Da die Mensa günstig sei, habe er einen tieferen Betrag (CHF 4'500.00) abgezogen.

Mit Einspracheentscheid vom 28. Mai 2009 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut, verweigerte hingegen die vorgenannten geltend gemachten Abzüge. Der Rekurrent habe in der Steuerperiode 2007 in Basel bei seinen Eltern

seinen Wohnsitz gehabt. Ebenso habe er seine Erwerbstätigkeit bei der Weiterbildungsschule Basel (WBS) im Kanton Basel-Stadt ausgeübt. Demgemäss stünden ihm lediglich die Pauschalabzüge für Fahrtkosten und übrige Berufskosten zu, die aufgrund der Erwerbstätigkeit von September bis Dezember 2007 noch verhältnismässig zu kürzen gewesen wären. Die Aufwendungen für den auswärtigen Wochenaufenthalt, die Fahrten (Generalabonnement), die Weiterbildung und Umschulung sowie die auswärtige Verpflegung könnten nicht gewährt werden, da seine Eigenschaft als Wochenaufenthalter in Zürich nicht durch seine Erwerbstätigkeit, sondern durch seine Ausbildung begründet sei, weswegen sie nicht im Zusammenhang mit dem in der Steuerperiode pro 2007 erzielten Erwerbseinkommen stünden und demnach nicht als Gewinnungskosten zum Abzug gebracht werden könnten. Der Rekurrent habe sich aus freien Stücken entschlossen, sich nebenbei an der ETH Zürich aus- bzw. weiterzubilden. Dies stehe mit seiner Einkommenserzielung in Basel in keiner Weise in einem Zusammenhang. Die übrigen Kosten für die Ausbildung seien als Lebenshaltungskosten zu betrachten und demgemäss nicht abziehbar.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 20. Juni 2009. Darin beantragt der Rekurrent, ihm die effektiven Fahrtkosten, Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung, Mehrkosten bei auswärtiger Unterkunft, Weiterbildungs- und Umschulungskosten in den jeweils eingangs genannten Beträgen sowie andere Berufskosten neu in Höhe von CHF 660.00 zu gewähren.

In ihrer Vernehmlassung vom 31. August 2009 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Mai 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. Juni 2009 (Datum des Poststempels: 21. Juni 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Mai 2009 aufzuheben und statt der Fahrtkostenpauschale die effektiven Fahrtkosten in Höhe von CHF 2'990.00, Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung von CHF 4'500, statt der Berufskostenpauschale die effektiven Mehrkosten bei auswärtiger Unterkunft von CHF 9'927.00, Weiterbildungs- und Umschulungskosten von CHF 163.00 sowie andere Berufskosten von CHF 660.00 zum Abzug zuzulassen. Bei stattgegebenem Rekurs sei zu überprüfen, ob die Krankheitskosten von CHF 972.00 als Folge verminderten Einkommens abziehbar seien.

 - b) Zu prüfen ist im Folgenden zunächst, ob es sich beim Studium des Rekurrenten um eine Aus- oder Weiterbildung handelt. Falls es sich um nicht abzugsfähige Ausbildungskosten handeln sollte, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Rechte lediglich die Fahrtkosten- und die Berufskostenpauschale zum Abzug zugelassen hat.

3.
 - a) aa) Laut § 27 Abs. 1 StG werden als Berufskosten abgezogen: die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a); die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (lit. b); die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c); die mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d). Unter dem Titel der „übrigen Berufskosten“ können alle mit der Einkommenserzielung bei unselbständiger Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Kosten abgezogen werden, die nicht unter die speziell genannten Berufskosten von § 27 Abs. 1 lit. a, b oder d StG fallen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art 26 N 29ff.). Gemäss dem nicht mehr in Kraft stehenden, jedoch für die vorliegend zu beurteilende Steuerperiode 2007 noch massgeblichen § 27 Abs. 2 StG erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen. Für die

Berufskosten kann er Pauschalbeträge festlegen; anstelle dieser Beträge kann die steuerpflichtige Person im Falle von § 27 Abs. 1 lit. a, c und d StG die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten in Abzug bringen.

bb) Nicht abziehbar sind demgegenüber nach § 34 lit. b StG die Ausbildungskosten.

b) aa) Gemäss § 19 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 gelten als steuerlich abziehbare Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Nach § 19 Abs. 6 sind Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen.

bb) Gewinnungskosten sind die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen. Es sind jene speziellen Kosten, die unmittelbar aufgewendet werden und damit Voraussetzung bilden, um die steuerbaren Einkünfte zu „gewinnen“. Als abzugsfähige Gewinnungskosten gelten demnach Berufskosten, welche in der Art und Höhe mit einer beruflichen Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang stehen und die für die Einkommenserzielung eine Notwendigkeit darstellen. Die Kausalität liegt vor, wenn die Aufwendungen direkt und unmittelbar dem Gewinn, der Erhaltung oder der Steigerung des Berufseinkommens dienen. Gewinnungskosten entstehen dann, wenn der Pflichtige bei der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit Auslagen auf sich nehmen muss, die ihm zusätzlich zu den üblichen Haushalts-, Anlage- und Repräsentationskosten erwachsen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit werden nur jene Kosten zu Abzug zugelassen, die objektiv notwendig sind, d.h. aufgewendet werden müssen, um die betreffenden Einkünfte zu erzielen (vgl. Entscheidung der Steuerrekurskommission Basel-Stadt Nr. 165/2005 vom 18. Mai 2006, publ. in: BStPra 7/2007, S. 559, 560, Erw. 3. c)).

c) aa) Laut § 25 Abs. 1 StV sind die mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten abziehbar, wenn die Weiterbildung der Erhaltung, Erneuerung oder Vertiefung von Kenntnissen dient, die zur Ausübung der gegenwärtigen Erwerbstätigkeit notwendig sind. Abziehbar sind die Weiterbildungskosten nach § 25 Abs. 2 StV ausserdem, wenn die Weiterbildung den Aufstieg zu einer gehobeneren Stellung im gleichen Beruf ermöglicht, sofern sie berufsbegleitend und aufbauend auf der bisherigen Berufstätigkeit erfolgt.

bb) Weiterbildung im steuerlichen Sinn liegt vor, wenn Kosten anfallen, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen. Dazu gehören auch die Kosten für das Auffrischen und Überarbeiten von bereits Erlerntem (z.B. branchenbedingte Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse etc.). Ebenso sind abziehbar die Kosten der Weiterbildung, wenn auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufgebaut wird (vgl. zum Ganzen nochmals das Kreisschreiben Nr. 26 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. September 1995, S. 2, Ziff. 3.2).

cc) Nicht abziehbar sind laut § 25 Abs. 4 StV, unter Vorbehalt von § 25 Abs. 3 StV, die Ausbildungskosten. Unter Ausbildung ist nicht nur die Erstausbildung zu verstehen, sondern es fallen darunter auch Zweit- und Zusatzausbildungen, die nach der Dauer, Intensität oder Zielsetzung berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die mit dem erlernten Beruf der steuerpflichtigen Person keinen Zusammenhang haben, sondern den Wechsel oder den Aufstieg in eine sich vom bisherigen Beruf eindeutig unterscheidende Berufsstellung ermöglichen.

dd) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Kosten für Zusatzausbildungen nicht nur der Vergleich zwischen der bestehenden Grundausbildung und den neu erworbenen Kenntnissen wesentlich, sondern zu berücksichtigen sind auch der aktuell ausgeübte Beruf und die Auswirkungen der Zusatzausbildung auf die gegenwärtige und zukünftige Berufstätigkeit. Entscheidend muss vielmehr sein, dass mit der Zusatzausbildung im Ergebnis ein eigenständiger Berufsabschluss („Titel“) erworben wird, der auf dem Stellenmarkt anerkannt und honoriert wird und die Berufsaussichten des Absolventen erheblich verbessert. Auch bei bereits vorhandener Grundausbildung bedeutet die Zusatzausbildung nicht lediglich eine Vertiefung und Aktualisierung der schon vorhandenen Kenntnisse etwa an einzelnen Tagen oder einwöchigen Weiterbildungskursen. Die Ausbildung führt zu wesentlichen Zusatzkenntnissen und einem zusätzliche Titel mit eigenem Wert. Die Bedeutung der jeweils in Frage stehenden Zusatzausbildung zeigt sich in den Auswirkungen. Auslagen für eine Fortbildung, die zum Aufstieg in eine bessere Berufsstellung führen bzw. den Wert auf dem Arbeitsmarkt deutlich erhöhen (Berufsaufstiegskosten), sind Investitionen in die Zukunft, ergänzen die Grundausbildung und gelten nicht als abzugsfähige Weiterbildungskosten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.623/2004 vom 6. Juli 2005, publ. in: StE 2006 B 22.3 Nr. 86, Erw. 3.2. und 3.3.).

4. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Mai 2009 aufzuheben und statt der Fahrtkostenpauschale die effektiven Fahrt-

kosten in Höhe von CHF 2'990.00, Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung von CHF 4'500, statt der Berufskostenpauschale die effektiven Mehrkosten bei auswärtiger Unterkunft von CHF 9'927.00 und andere Berufskosten von CHF 660.00 als Gewinnungskosten sowie Weiterbildungs- und Umschulungskosten von CHF 163.00 zum Abzug zuzulassen. Bei stattgegebenem Rekurs sei zu überprüfen, ob die Krankheitskosten von CHF 972.00 als Folge verminderten Einkommens abziehbar seien. Der Rekurrent führt zur Begründung an, dass er nach Abschluss seines Studiums im November 2006 als Umweltwissenschaftler im Fachgebiet Klima keine Stelle fand und arbeitslos war. Er immatrikulierte sich in der Folge an der ETH, um als Umweltwissenschaftler in den studierten Fächern Umweltlehre, Physik, Chemie und Biologie den Didaktischen Ausweis im Nachdiplomstudium zu erwerben. Diese Weiterbildung würde also berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit dem erlernten Beruf in engstem Zusammenhang stehen, vermitteln und die Aufwendungen seien demnach abzugsberechtigt. Gemäss Wegleitung zur Steuererklärung seien die Kosten einer Weiterbildung bei Arbeitslosigkeit ebenso abziehbar wie bei einer Weiterbildung im gleichen Beruf. Der Didaktische Ausweis entspreche dem Basler Oberlehrerdiplom und sei in Basel Voraussetzung für eine definitive Anstellung als feste Lehrkraft. Aushilfe, Vikar, könne man höchstens 3 Jahre sein ohne Lehrerdiplom. Damit diene seine Ausbildung an der ETH (Praktikum, Vorlesung, Prüfungen) direkt und unmittelbar dem Gewinn, der Erhaltung und Steigerung des Berufseinkommens. Er erhalte lediglich mit dem Fachabschluss dipl. Umwelt-Natw. ETH deutlich weniger Lohn als mit dem Fachabschluss der ETH und der abgeschlossenen Oberlehrausbildung, dem Didaktischen Ausweis der ETH, und er könne ohne diesen nicht angestellt werden. Als in der Weiterbildungsschule kurzfristig eine verunfallte Lehrkraft im September 2007 bis Dezember 2007 zu ersetzen gewesen sei, habe er die Gelegenheit, Praxiserfahrungen zu sammeln, ergriffen und er habe dort temporär als Vikar im Stundenlohn unterrichtet. Das Generalabonnement sei notwendig, um in Basel vikarieren und in Zürich studieren zu können. Der effektive Wohnort unter der Woche sei Zürich. Die Unterrichtserfahrungen, die durch das Pendeln ermöglicht würden, erhöhten bei einer späteren Bewerbung die Chancen auf eine Anstellung, während die Vorlesungen an der ETH notwendig seien, um die Prüfungen zu machen und damit als Lehrer und nicht mehr als Vikar im Stundenlohn zu arbeiten. Um den Vorlesungen zu folgen, die Übungen zu machen und die Institute (Rechner) der ETH benutzen zu können, benötige er eine Übernachtungsmöglichkeit in Zürich. Zudem müsse er an der ETH immatrikuliert bleiben, um das Oberlehrerdiplom zu erhalten. Somit sei sein Fahrspesenabzug des Generalabonnements berechtigt. Während des Studiums in Zürich müsse er oftmals wegen der Vorlesungen über Mittag an der ETH bleiben und in der Mensa essen. Andererseits habe er vom September 2007 bis Dezem-

ber 2007 beim Vikarieren in Basel ebenfalls auswärts essen müssen. Damit sei ein Abzug von CHF 4'500.00 für auswärtige Verpflegung gerechtfertigt. Während der Woche sei er als Wochenaufenthalter in Zürich. Die Adresse seiner Eltern an der B-Strasse stelle lediglich sicher, dass er eine ständig gültige Zustelladresse habe, wie dies bei Studierenden üblich sei.

b) aa) Die Würdigung des vorliegenden Falls im Lichte der dargestellten Praxis und Rechtsprechung ergibt Folgendes: Der Rekurrent ist Umweltwissenschaftler. Er hat seinen Abschluss im November 2006 an der ETH erworben. Per Wintersemester 2006/2007 immatrikulierte er sich an der ETH als Bewerber für den Didaktischen Ausweis. Von September 2007 bis Dezember 2007, also nach Aufnahme des Studiums für den Didaktischen Ausweis, unterrichtete er an der WBS in Basel. In der Steuerperiode 2007 war der Rekurrent als Wochenaufenthalter in Zürich gemeldet, hatte seinen Wohnsitz hingegen in Basel-Stadt und ging auch hier seiner Erwerbstätigkeit nach.

bb) Für die Abgrenzung zwischen den als Berufskosten abzugsfähigen Weiterbildungs- und den nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht nur der Vergleich der bestehenden Grundausbildung mit den neu erworbenen Kenntnissen von Belang, sondern auch der Vergleich zwischen dem aktuell ausgeübten Beruf und den Auswirkungen des Nachdiplomstudiums. Der Rekurrent hat bis anhin noch gar nicht in seinem erlernten Beruf als Umweltwissenschaftler gearbeitet, da, wie er selbst vorbringt, auf seinem Gebiet keine Stelle zu finden gewesen sei. Ebenso hat er mit dem Studium des Didaktischen Ausweises im Wintersemester 2006/2007 begonnen und erst nach Aufnahme dieses Studiums seine Erwerbstätigkeit von September 2007 bis Dezember 2007 ausgeübt. Demnach kann auch keine Weiterbildung vorliegen, weil eine solche gemäss § 25 Abs. 1 StV mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen muss. Der Rekurrent hingegen nahm seine Berufstätigkeit erst auf, nachdem er bereits das Studium des Didaktischen Ausweises begonnen hat. Ausserdem muss festgestellt werden, dass der Rekurrent mit dem Didaktischen Ausweis die Fähigkeit erwirbt, als Oberlehrer zu arbeiten, wogegen er ohne diesen Ausweis maximal 3 Jahre als Aushilfe unterrichten könnte. Die Dauer des Lehrgangs sowie der Erwerb des Didaktischen Ausweises machen deutlich, dass es sich vorliegend nicht lediglich um eine Vertiefung der bereits vorhandenen Kenntnisse handelt, sondern um eine Zusatzausbildung, mit der ein erhebliches Mass an neuem Wissen vermittelt und welche mit einem Titel abgeschlossen wird. Die damit verbundenen Auslagen sind daher als Investitionen in die Zukunft einzustufen. Die mit der Absolvierung des Didaktischen Ausweises an der ETH in Zürich verbundene Mög-

lichkeit als Oberlehrer zu unterrichten verschafft dem Rekurrenten eine neue Erwerbsquelle. Aus dem Gesagten ergibt sich demnach, dass es sich bei den vom Rekurrenten geltend gemachten Aufwendungen hinsichtlich des Studiums des Didaktischen Ausweises um Ausbildungskosten handelt, die nicht zum Abzug zugelassen werden können. Der Rekurs ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

cc) Zu prüfen bleibt im Folgenden, ob dem Rekurrenten im Zusammenhang mit seiner Unterrichtstätigkeit an der WBS zu Recht lediglich die Fahrtkosten- sowie die Berufskostenpauschale gewährt wurde. Hierzu gilt es zunächst festzuhalten, dass der Rekurrent in der Steuerperiode 2007 in Basel an der B-Strasse seinen Wohnsitz hatte und in Basel an der WBS seiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Demnach kann lediglich die Fahrtkostenpauschale zum Abzug zugelassen werden. Der Rekurrent hat auch keine Arbeitgeberbestätigungen hinsichtlich der Dauer seiner Mittagspausen eingereicht und somit keinen Nachweis betreffend notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung erbracht, weswegen lediglich die Berufskostenpauschale gewährt werden kann. Somit hat die Steuerverwaltung zu Recht lediglich die Fahrtkosten- sowie die Berufskostenpauschale zum Abzug zugelassen. Der Rekurs ist demnach auch in diesem Punkt abzuweisen.

dd) Zum Antrag des Rekurrenten, es sei bei stattgegebenem Rekurs zu überprüfen, ob die Krankheitskosten von CHF 972.00 als Folge verminderten Einkommens abziehbar seien, kann bemerkt werden, dass der Rekurs abgewiesen wurde und sich demnach die Prüfung der Abzugsfähigkeit der Krankheitskosten erübrigt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei den vom Rekurrenten geltend gemachten Aufwendungen um nicht abziehbare Ausbildungskosten handelt. Aufgrund seines Wohnsitzes und seiner Erwerbstätigkeit in Basel sowie mangels des vom Rekurrenten zu erbringenden Nachweises effektiv höherer Berufskosten und der Notwendigkeit einer Weiterbildung können lediglich die Fahrtkosten- sowie die Berufskostenpauschale gewährt werden. Der Rekurs erweist sich demnach als unbegründet und ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.